

Newsletter 101 – 2020 vom 08.12.2020 / wb

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Werkstatrates

In außergewöhnlichen und herausfordernden Zeiten wie der Corona-Krise ist die gesetzlich festgelegte Mitwirkung und Mitbestimmung von Werkstatträten von großer Bedeutung. Die LAG der Werkstatträte hat noch einmal darauf hingewiesen, dass in einigen Werkstätten die Ausstattung der Werkstatträte mit Arbeitsmitteln und die Wahrung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte nicht gegeben ist.

Die LAG WfbM hat in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband in Verhandlungen mit der Leistungsträgerseite erreicht, dass die Finanzierung der Werkstattratsarbeit ab 2020 über die Vergütungen der Werkstätten auskömmlich möglich ist. An diesen Verhandlungen war auch die LAG der Werkstatträge beteiligt.

Die Werkstatträte sind demnach mit Büro, Telefon, Handy und weiteren digitalen Arbeitsmitteln auszustatten.

Die **Mitbestimmung** ist auch im Themenbereich Lohnauszahlung ist zu beachten. Wenn es aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen zu Lohnkürzung kommen muss, ist der Werkstattrat zu beteiligen. Wenn Anträge auf Lohnkompensation aus der Ausgleichsabgabe gestellt worden sind, wäre der Werkstattrat zu beteiligen gewesen. Das Gleiche gilt, wenn Kompensationszahlungen genehmigt werden und ausgezahlt werden.